

Das Bundesgericht hat am 24.10.2008 entschieden, dass muslimische Familien inskünftig kein Anrecht mehr auf eine Dispens bei gemischtgeschlechtlichem Schwimmunterricht haben. Dieses Urteil wurde aufgrund eines aktuellen Falles aus dem Kanton Schaffhausen beurteilt und hat wohl gesamtschweizerisch Ausstrahlungskraft.

Im vorliegenden Fall einer tunesischen Familie, welche im Kanton Schaffhausen mit ihrem Gesuch auf allen Ebenen (Schulbehörde, Erziehungsrat und Verwaltungsgericht SH) scheiterten, wurde nun entschieden, dass laut Bundesgericht „das Interesse an der Integration und an der Gleichstellung der Geschlechter über die Glaubens- und Gewissensfreiheit“ zu stellen sei. Entsprechend sei eine Dispens auch nicht rechtens und auch muslimische Kinder haben am „normalen“ Schwimmunterricht teilzunehmen.

Aufgrund dieses Entscheids des höchsten Gerichts bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Entscheid des Bundesgerichts?
2. Gibt es im Kanton Basel-Stadt Fälle von Dispensationen von Schwimmunterricht oder von anderen Anlässen der Schulen (z.B. Lager etc.)?  
Falls ja, wie viele Schüler wurden im 2006, 2007 und im laufenden Jahr von solchen Anlässen dispensiert?  
Falls ja, welche Nationalitäten hatten diese Schüler (unter Angabe der jeweiligen Glaubensrichtung)?  
Falls ja, welche Gründe wurden für eine Dispensation den Behörden angegeben?  
Falls nein, wurden solche Fälle eines Negativbescheids von Erziehungsberechtigten an weitere Instanzen gezogen?  
Falls weitergezogen, wurden die Negativ-Entscheide weitergezogen und anschliessend in ein Positiv-Urteil (also Dispens) umgewandelt?
3. Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund des nun deutlichen Urteils des Bundesgerichts, auch weiterhin Schüler aus religiösen Gründen von solchen Anlässen zu dispensieren?
4. Falls ja, wie will der Regierungsrat inskünftig eine Integration resp. eine Gleichstellung ermöglichen?
5. Ist der Regierungsrat überdies bereit, sofern er auch weiterhin Dispensationen zulässt, den Integrationsauftrag staatlicher Schulen – aufgrund der fehlenden Leitlinie in dieser Frage – aufrechthalten resp. welche Möglichkeit sieht er diesem überhaupt noch gerecht zu werden?
6. Entstehen durch allfällige Sonderregelungen (bspw. Unterbringung in anderen Schulklassen bei Lagerdispensationen etc.) für den Kanton Mehrkosten?

Andreas Ungricht